...... Antrag Nr. 1

Satzung für den WTTV-Kreis

Neuss/ Grevenbroich

Satzung des Kreises Neuss/Grevenbroich

- § 1 Dem Kreis Neuss/Grevenbroich gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV) an, die in dem nachstehend beschriebenen Kreisgebiet ihren Sitz haben: Rhein-Kreis Neuss.
 - Der Gebietsumfang des Kreises Neuss/Grevenbroich kann gemäß § 1 Absatz (2) der Satzung des WTTV geändert werden.
- § 2 Organe des Kreises sind:
 - 1. die Kreisversammlung,
 - 2. der Kreisvorstand,
 - 3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse,
 - 4. der Kreisjugendtag,
 - 5. der Kreisjugendvorstand.
- § 3 Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Kreises einberufen werden.
- § 4 Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Kreisversammlung vorliegen.
- § 5 Auf der Kreisversammlung hat jeder Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu.
- § 6 Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem die Delegierten zur Bezirksversammlung und zum Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums. Sie genehmigt einen Haushaltsplan (falls er aufgestellt worden ist).

Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.

Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

- § 7 Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender,
 - Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Sportwart,
 - Damenwart,
 - Seniorenwart,
 - Jugendwart,
 - Pressewart,
 - Beauftragter f
 ür Vereinsentwicklung und Breitensport,
 - Beauftragter f
 ür das Lehrwesen.

Satzung des Kreises Neuss/Grevenbroich

Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Kreis.

Der Jugendwart vertritt die Kreisjugend gemäß der Jugendordnung des Kreises. Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

§ 8 Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 9 Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlungzu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

- § 10 Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem WTTV zu übersenden.
- § 11 Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des WTTV und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.
- § 12 Kreisjugend, Kreisjugendtag und Kreisjugendvorstand

Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.

Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.

Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.

Satzung des Kreises Neuss/Grevenbroich

Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

- § 13 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - ⇒ Diese Satzung wurde von der Kreisversammlung am xx. Juni 2020 beschlossen.